



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 23. Januar 2002

Nummer 4

Inhalt	Seite
Ministerium für Wirtschaft	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-G)	26
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-I)	34
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Erste juristische Staatsprüfung im Land Brandenburg - Zusätzliche Wahlfachgruppen für die Studierenden der Universität Potsdam	41
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Richtlinie zur einheitlichen Vertragsgestaltung des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage im Zuge von Bundes- und Landesstraßen	43
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinden Baitz und Neuendorf bei Brück in die Stadt Brück	43
Bildung der neuen Gemeinde Planebruch	43
Änderung des Amtes Brück	43
Bildung der neuen Gemeinde Am Mellensee	43
Änderung des Amtes Am Mellensee	44
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2002	

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums
für Wirtschaft zur Förderung der gewerblichen
Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GA - (GA-G)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
Vom 28. Dezember 2001

Die Richtlinie vom 30. November 2000 (ABl. 2001 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Grundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte für mindestens fünf Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus betrieben wurde (Zuwendungszweck).

Die Bewilligungsbehörde hat den konkreten Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zu bestimmen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu holt die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern bzw. der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein.

1.4 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors an den förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

1.5 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne von Nummer 2.5 Teil II 30. Rahmenplan. Das Fördergebiet wird in Teilgebiete A und B gegliedert. Diese Teilgebiete entsprechen den in Anhang 14 des 30. Rahmenplanes für das Land Brandenburg festgelegten A- bzw. B-Fördergebieten. Das Fördergebiet B ist das Gebiet mit Fördersatzminderung und umfasst im zeitlichen Anwendungsbereich des 30. Rahmenplanes die Arbeitsmarktregion Berlin (alle Orte des engeren Verflechtungsraumes ohne die Städte Fürstenwalde und Strausberg sowie die Gemeinde Wünsdorf) und die Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark außerhalb der Arbeitsmarktregion Berlin.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird in der Regel auf Schwerpunkttorte konzentriert (entsprechend dem Kabinettsbeschluss 2561/1996 vom 17. Dezember 1996). Die Schwerpunkttorte der Fördergebiete A und B ergeben sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie.

1.6 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt bei der Bewilligung vorhandene integrierte regionale Entwicklungskonzepte.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können Investitionen der gewerblichen Wirtschaft für Betriebsstätten, die einem Wirtschaftszweig zuzuordnen sind, der nicht gemäß Nummer 2.3 von der Förderung ausgeschlossen ist. Maßgeblich für die Zuordnung der Betriebsstätte ist die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige in ihrer im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

2.2 Förderfähig sind Investitionen, wenn eine Betriebsstätte errichtet, erweitert, umgestellt oder grundlegend rationalisiert bzw. modernisiert wird.

2.2.1 Bei der Errichtung einer Betriebsstätte werden Anlagen oder Einrichtungen geschaffen, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.

2.2.2 Bei der Erweiterung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte - auch in gemieteten oder gepachteten Räumen - durch die Schaffung von Anlagen oder Einrichtungen derart verändert, dass die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich ausgeweitet wird.

2.2.3 Bei der Umstellung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte derart verändert, dass sich das Marktangebot (z. B. die Erzeugnisse) oder der Leistungsprozess (z. B. das Produktionsverfahren) oder beides ändert, wenn diese Umstellung die ganze Betriebsstätte oder zumindest ihre wesentlichen Teile umfasst.

2.2.4 Bei der Rationalisierung/Modernisierung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte als ganze oder mindestens eine Betriebsabteilung, der im Rahmen der Betriebsstätte eine gewisse Selbständigkeit zukommt, so

verändert, dass der Leistungsprozess auf ein technisches Niveau gebracht wird, das ihn dem maßgeblichen Stand der Technik mindestens derart annähert, dass der Betrieb im Wettbewerb bestehen kann.

- 2.2.5 Eine Errichtungsinvestition kann auch im Rahmen einer Verlagerung erfolgen, bei der die gewerbliche Tätigkeit, statt in der bestehenden, künftig ganz oder zum Teil in einer Betriebsstätte fortgesetzt wird, die an einer anderen Örtlichkeit gelegen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Verlagerung innerhalb oder außerhalb derselben Gemeinde erfolgt.
- 2.3 Von der Förderung sind insbesondere folgende Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen:
- 2.3.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,
- 2.3.2 Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- 2.3.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- 2.3.4 Baugewerbe,
- 2.3.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- 2.3.6 Großhandel jeglicher Art,
- 2.3.7 Transport- und Lagergewerbe,
- 2.3.8 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- 2.3.9 Asphalt- und Transportbetonmischanlagen,
- 2.3.10 betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatungen,
- 2.3.11 logistische Dienstleistungen aller Art außerhalb der von der Landesregierung ausgewiesenen Güterverkehrszentren und des Flughafens Schönefeld sowie dessen unmittelbaren Umfeldes,
- 2.3.12 privat betriebene Flugplätze,
- 2.3.13 Veranstalter und Einrichter von Kongressen, Ausstellungen und Messen,
- 2.3.14 Vermietung und Verpachtung von mobilen und immobilien Wirtschaftsgütern aller Art, außer bei den zugelassenen Ausnahmen gemäß 2.5.3,
- 2.3.15 Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,
- 2.3.16 Bauschuttrecycling,
- 2.3.17 Recyclingvorhaben, außer wenn aus Abfällen durch Stoffumwandlung neue Produkte gewonnen und der Primäreffekt eingehalten wird sowie außer großindustrielles Kfz-Recycling (soweit nicht Schrottreycling),
- 2.3.18 Kompostierungsanlagen,
- 2.3.19 Deponieanlagen,
- 2.3.20 Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden,
- 2.3.21 Herstellung von Baumaterialien, außer bei Nachweis des Marktes und fehlender Kapazitäten,
- 2.3.22 Laboreinrichtungen, die Aufträge aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen,
- 2.3.23 private Schul-, Gymnasien- und Internatseinrichtungen,
- 2.3.24 Kfz-Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Aus- und Umbau,
- 2.3.25 Biodieselanlagen.
- 2.4 Im Bereich des Tourismus sind folgende Bereiche ausgeschlossen:
- 2.4.1 Beherbergungsgewerbe, soweit Neuerrichtung,
- 2.4.2 Verpflegungsgewerbe, soweit Neuerrichtung,
- 2.4.3 Bäder (Kombi-, Erlebnis-, Spaß- und Freizeitbäder), außer Priorität der Bäderplanung des Landes Brandenburg,
- 2.4.4 Gokart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftähnliche Einrichtungen,
- 2.4.5 separate Kegel- und Bowlingbahnen, Tennisanlagen, Fitnesscenter, Reitanlagen, soweit nicht in Kombination mit förderfähigem Gewerbe,
- 2.4.6 Golfplätze,
- 2.4.7 Tierparks, zoologische Gärten,
- 2.4.8 Ausstellungen,
- 2.4.9 Kinos, Theater und ähnliche Einrichtungen,
- 2.4.10 Bars, Diskotheken,
- 2.4.11 Imbiss-, Erfrischungsstände,
- 2.4.12 privat betriebene Campingplätze, soweit Neuschaffung von Übernachtungskapazitäten,
- 2.4.13 privat betriebene Sportstätten,
- 2.4.14 mobile Dienstleistungen.
- 2.5 Weitere Einschränkungen der Förderung:
- 2.5.1 Bei Lohnkostenzuschüssen sind die Lohnkosten nur bis zu einem Betrag von 50.000 Euro pro Person und Jahr förderfähig. Die der Lohnkostenförderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben. Die Frist beginnt mit der Schaffung und Besetzung der Dauerarbeitsplätze, spätestens mit Abschluss der Investition.
- 2.5.2 Der Erwerb stillgelegter oder von Stilllegung bedrohter Betriebsstätten ist nicht förderfähig.
- 2.5.3 Die Vermietung/Verpachtung von Wirtschaftsgütern (ausgenommen Leasing) ist nicht förderfähig, es sei denn, es liegt eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 des Einkommensteuergesetzes bzw. ein Organschaftsverhältnis vor.
- 2.5.4 Hinsichtlich der Fördervoraussetzung durch verdiente Abschreibungen wird zusätzlich bestimmt, dass je 500.000 Euro förderfähige Investitionssumme mindestens ein Arbeitsplatz geschaffen wird.
- 2.5.5 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der im Falle der Neuschaffung von Dauerarbeitsplätzen 500.000 Euro und im Fall der Sicherung von Dauerarbeitsplätzen 125.000 Euro nicht übersteigt.
- 2.5.6 Das Investitionsvolumen muss mindestens 25.000 Euro betragen.
- 2.5.7 Förderfähig bei Grundstücken ist der aktivierte Grundstückswert zu Marktpreisen, soweit er 10 v. H. der förderfähigen Investitionsausgaben nicht überschreitet und

es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt.

- 2.6 Gefördert werden Investitionsvorhaben der Tourismuswirtschaft - wenn nicht Förderausschlüsse oder Einschränkungen vorliegen - zum Auf- oder Ausbau qualitätssteigernder, regionalwirtschaftlich bedeutsamer touristischer Strukturen, soweit es sich dabei um Vorhaben tourismusorientierter, gewerblicher Dienstleistungsbetriebe handelt, die mindestens 50 v. H. des Umsatzes aus touristischen Leistungen erbringen und nicht dem Beherbergungs- und Verpflegungsgewerbe im Sinne von 2.4.1 und 2.4.2 zuzurechnen sind.

- 2.7 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze, wenn sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz im GA-Fördergebiet befinden.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Fördergebietskategorien, so ist für die Bemessung des Höchstförderatzes das Fördergebiet maßgebend, in der sich der Telearbeitsplatz befindet.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muss sich insbesondere auf die eventuelle Aufteilung der Finanzierung der Förderung der Einzelinvestitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich eine Finanzierungsteilung an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß besonderer Struktureffekte ausrichten, die mit der einzelnen Investition verbunden sind.

Für den Erlass des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

- 2.8 Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorregelungen eingeschränkt:
- 2.8.1 Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 2.8.2 Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot mit Ausnahmen für Forschungs- und Entwicklungs-, Umweltschutz- und Schließungsbeihilfen)
- 2.8.3 Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur
- 2.8.4 Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 50 Millionen Euro oder die staatliche Beihilfe 5 Millionen Euro (brutto) übersteigt
- 2.8.5 Rahmenregelungen für bestimmte, nicht unter den EGKS fallende Stahlbereiche
- 2.8.6 Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne)

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die im Land Brandenburg eine Betriebsstätte unterhalten bzw. unterhalten wollen.

- 3.2 Für den Begriff der Betriebsstätte im Sinne dieser Richtlinie gilt § 12 der Abgabenordnung, der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes; maßgeblich sind die jeweils geltenden Fassungen. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Bei der Förderung von Telearbeitsplätzen gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als selbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

- 3.3 Zuwendungsempfänger gelten als kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wenn sie entsprechend der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission folgende Bedingungen erfüllen:

KMU sind Unternehmen, die

- a) weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- b) entweder einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro erreichen und
- c) sich nicht zu 25 v. H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium).

Die Annahme des Unabhängigkeitskriteriums nach Buchstabe c ist nicht gehindert, wenn

- öffentliche Beteiligungsgesellschaften (z. B. öffentliche Investmentgesellschaften) solche Rechte innehaben und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben,
- institutionelle Anleger (z. B. Pensionsfonds), die keine Kontrolle ausüben, solche Rechte innehaben,
- aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es zu Recht davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 v. H. oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die KMU-Definition nicht erfüllen.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es die Fördervoraussetzungen des jeweils gültigen Rahmenplanes erfüllt.

4.2 Wesentliche Voraussetzungen sind unter anderem, dass

- das Vorhaben die Voraussetzungen des Primäreffekts erfüllt (Nummer 4.3) und
- mit ihm neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden und
- mit ihm eine besondere Anstrengung des Betriebs verbunden ist, die sich in der Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze (Arbeitsplatzziel) oder im Investitionsbetrag (Abschreibungskriterium) niederschlägt und der Beitrag des Zuwendungsempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens mindestens 25 v. H. beträgt. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Eine Beihilfe ist beispielsweise enthalten bei einem zinsgünstigen oder einem staatlich verbürgten Darlehen, das staatliche Beihilfeelemente enthält.

Zusätzliche Voraussetzung ist bei einem Investitionsvorhaben, für das die Gewährung lohnkostenbezogener Zuschüsse beantragt ist, dass damit an Erstinvestitionen nach Nummer 2.2 gebundene Arbeitsplätze geschaffen werden. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, auch wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

4.3 Das Investitionsvorhaben muss geeignet sein, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt). Dies gilt als erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (das heißt zu mehr als 50 v. H. des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

4.4 Durch das Investitionsvorhaben müssen Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben nur in Betracht, wenn

- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 v. H. übersteigt

und - wenn die Investitionssumme 500.000 Euro übersteigt - je 500.000 Euro Investitionssumme mindestens ein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wird oder

- b) die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 v. H. erhöht wird. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

Bei Errichtungsinvestitionen gelten die vorstehenden Voraussetzungen als erfüllt.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Diese müssen für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Ende des Investitionsraums) tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeitraum).

5. Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.

Der Rahmenförderhöchstsatz (Nummer 2.5.1 Teil II 30. Rahmenplan) beträgt 35 v. H. (bei KMU 50 v. H.; Fördergebiet A) der förderfähigen Kosten, im Gebiet mit Fördersatzminderung 28 v. H. (bei KMU 43 v. H.; Fördergebiet B) der förderfähigen Kosten. In der Arbeitsmarktreion Berlin darf im Einzelfall eine Beihilfehöchstintensität von 20 v. H. netto, für KMU 20 v. H. netto zuzüglich 10 v. H. brutto, nicht überschritten werden. Generell sind neben den GA-Mitteln auch alle sonstigen Fördermittel einzubeziehen (z. B. Investitionszulage, Sonderabschreibungen, zinsgünstige Darlehen, Subventionsvorteil bei Ansiedelung auf gefördertem Gewerbegebiet in Höhe von 2,25 v. H. gemäß Nummer 6.2.2 GA-I). Die Fördersätze gemäß den Nummern 5.2 bis 5.3 gelten nur bei Inanspruchnahme reiner GA-Mittel. Werden sonstige Fördermittel (Satz 2) in Anspruch genommen, sind diese auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben gemäß den Nummern 5.2 bis 5.3 geltenden Fördersatz anzurechnen.

5.2 Die Regelfördersätze für GA-Mittel betragen

- an Schwerpunkorten im Fördergebiet A 20 v. H.,
- außerhalb der Schwerpunkorte im Fördergebiet A 10 v. H.,
- an Schwerpunkorten im Fördergebiet B 16 v. H.,
- außerhalb der Schwerpunkorte im Fördergebiet B 0 v. H.

der förderfähigen Investitionskosten.

Bei der Förderung von touristischen Vorhaben gemäß Nummer 2.6 betragen die Regelfördersätze

- im gesamten Fördergebiet A 20 v. H.,
- im gesamten Fördergebiet B 16 v. H.

5.3 Die Fördersätze erhöhen sich bei Anträgen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wie folgt:

bei Unternehmen mit

weniger als 250 Mitarbeitern außerhalb der Arbeitsmarktregion Berlin um 15 v. H.-Punkte

weniger als 250 Mitarbeitern innerhalb der Arbeitsmarktregion Berlin um 10 v. H.-Punkte

5.4 Die Fördersätze erhöhen sich bei Vorliegen der nachfolgenden Kriterien.

5.4.1 Sie erhöhen sich

- um 10 v. H.-Punkte im Fördergebiet A bis zur Höhe von 35 v. H.
- um 8 v. H.-Punkte im Fördergebiet B bis zur Höhe von 28 v. H.,

wenn die Investitionen zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen (Arbeitslosigkeit im Arbeitsamtbezirk über dem Landesdurchschnitt).

5.4.2 Sie erhöhen sich

- im Fördergebiet A um jeweils 5 v. H.-Punkte bis zur Höhe von 35 v. H.
- im Fördergebiet B um jeweils 4 v. H.-Punkte bis zur Höhe von 28 v. H. (brutto) bzw. 20 v. H. (netto) in der Arbeitsmarktregion Berlin, wenn

- a) die Investitionen im Zusammenhang mit einer Existenzgründung stehen,
- b) mit den Investitionen überwiegend (mehr als 50 v. H.) oder mindestens 10 v. H. qualitativ hochwertige Dauerarbeitsplätze für Frauen neu geschaffen werden,
- c) mit den Investitionen zusätzliche Ausbildungsplätze von mindestens 10 v. H. der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte geschaffen werden,
- d) die Investitionen im Rahmen einer Ansiedlung auf gefördertem Gewerbegebiet (Technologie- und Gründerzentrum, Güterverkehrszentrum, Medienstandort oder anderen geförderten GA-Gebieten und auf dem Flughafen Schönefeld sowie dessen unmittelbarem Umfeld) erfolgen,
- e) durch das Investitionsvorhaben ein neues Produkt oder Verfahren entwickelt (Markteinführung) oder ein bestehendes Produkt oder Verfahren weiterentwickelt und dies durch eine Marktrecherche belegt wird,

f) das Investitionsvorhaben ökologisch als besonders hochwertig einzustufen ist, weil mit ihm besondere betriebliche Anstrengungen verbunden sind und die rechtlichen Vorgaben für den Umweltschutz übertroffen werden,

g) das Investitionsvorhaben eine der GA-Förderung unterliegende Tätigkeit zum Gegenstand hat, die im Rahmen der Medienstandortförderung besonders unterstützt wird, für die in der Anlage zum Kabinettschluss 2235/93 vom 24. August 1993 aufgeführten Gemeinden,

h) der Unternehmenssitz sich am Ort der zu fördernden Betriebsstätte befindet.

5.5 Nach Maßgabe des Multisektoralen Beihilferahmens für große Investitionsvorhaben (siehe ABl. EG Nr. C 107 vom 7. April 1998) müssen große Investitionsvorhaben bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, soweit sie einen der beiden folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- Projekt-Gesamtkosten von mindestens 50 Millionen Euro (15 Millionen Euro für Investitionen in der Textil- und Bekleidungsindustrie) und eine als Prozentsatz der beihilfefähigen Investition ausgedrückte Intensität der kumulierten Beihilfebeträge von mindestens 50 v. H. der für Regionalbeihilfen geltenden Höchstgrenze für Großunternehmen in dem betroffenen Gebiet und ein Beihilfebetrag von mindestens 40.000 Euro (30.000 Euro für Investitionen in der Textil- und Bekleidungsindustrie) pro geschaffenem oder erhaltenem Arbeitsplatz oder
- Gesamtbeihilfe mindestens 50 Millionen Euro

Die Kommission legt den zulässigen Förderhöchstsatz anhand der im Multisektoralen Regionalbeihilferahmen bestimmten Kriterien selbst fest.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung

- a) des Arbeitsplatzzieles hinsichtlich der Zahl der Dauerarbeitsplätze,
- b) der sich für den Zuwendungsempfänger während des Überwachungszeitraumes ergebenden Verpflichtungen,
- c) des erforderlichen Investitionsbetrages sowie
- d) weiterer erforderlicher Nebenbestimmungen.

6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

6.3 Lohnkostenzuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Dauerarbeitsplätze innerhalb von 36 Monaten nach Abschluss der Investition geschaffen werden.

6.4 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (verwendet werden), es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Verbleibefrist). Die Verbleibefrist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann gelten die Voraussetzungen der Verbleibefrist als erfüllt, wenn

- a) jeder Zeitraum der Abwesenheit des Wirtschaftsgutes von der Betriebsstätte vierzehn Tage nicht überschreitet oder
- b) die Summe aller Einsätze des Wirtschaftsgutes außerhalb der Betriebsstätte in jedem Jahr des Verbleibezeitraumes nicht mehr als fünf Monate beträgt.

6.5 Im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder der Herstellung und dem Ende der Verbleibefrist unterliegen die geförderten Wirtschaftsgüter der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist).

Während der oben genannten Fristen ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig (es sei denn, sie erfolgt im Rahmen der Vorhabensdurchführung unter Beachtung der Nummer 2.5.3).

6.6 Besicherung, Haftung

Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.

Die Zuschüsse sind grundsätzlich durch eine Höchstbetragsbürgschaft der Gesellschafter, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Sofern die Gesellschafter ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen sind, ist die Bewilligung des Zuschusses von der zusätzlichen Bürgschaftsübernahme durch die Gesellschafter dieser Unternehmen abhängig. Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn die Bürgschaftsübernahme in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuschusshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht.

7. Verfahren

7.1 Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) durch die Zuwendungsempfänger des Investitionsvorhabens auf amtlichem Formular zu stellen.

7.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

7.3 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage des jeweils gültigen Rahmenplans in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht sowie die Landesrichtlinie (Nummern 2.3, 2.4, 2.5, 5) betroffen sind, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

7.4 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Rahmenplans entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt.

Dieses liegt insbesondere dann vor,

- wenn sich die Vorhaben im Wettbewerb mit Standorten außerhalb der Länder Brandenburg und Berlin befinden oder
- wenn eine erhebliche landesweite Bedeutung gegeben ist oder
- wenn erhebliche Synergieeffekte für die Region in wirtschaftlicher, technologischer und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht zu erwarten sind.

Im Bereich des Tourismus kann das besondere Landesinteresse auch vorliegen,

- wenn Alleinstellungsmerkmale zutreffen oder
- wenn wesentliche Angebotslücken geschlossen werden.

7.5 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

7.6 Vor Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

- beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;
- das Investitionsvorhaben von den zuständigen Behörden - soweit erforderlich - gebilligt worden ist;
- die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung

- schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser-, und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit öffentlichen Mitteln erschlossenen bzw. sanierten Industrie- und Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;
- das Investitionsvorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Arbeitsamt abgestimmt ist;
 - das Investitionsvorhaben den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungstechnischen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein;
 - das Investitionsvorhaben mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und - soweit das der Fall ist - die angestrebten städtebaulichen Zielstellungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Abs. 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);
 - das Investitionsvorhaben mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, im Einklang steht.
- 7.7 Die Förderung von Errichtungsinvestitionen im Rahmen von Verlagerungen von Berlin nach Brandenburg darf nur in Abstimmung mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin erfolgen.
- 7.8 Die Bewilligungsbehörde hat die Regelungen des Gemeinschaftsrechts zu befolgen.
- 7.9 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Mittel der Zuwendung aus (lohnkostenbezogene Zuschüsse können je zur Hälfte nach Ablauf des ersten und zweiten Beschäftigungsjahres ausgezahlt werden) und überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.
- 7.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.11 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:
- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden.
 - b) Ein letzter Teilbetrag von 5 v. H. der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
 - c) Die Vorschriften der Nummer 3 - „Vergabe von Aufträgen“ - der ANBest-P finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung.
- 7.12 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.
- ## 8. Schlussbestimmungen
- 8.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Für Anträge, die nach dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung von Regelungen des 30. Rahmenplans im Bundesanzeiger bis zur Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 gestellt werden, gilt die Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-G) in Verbindung mit den maßgeblichen Regelungen des 30. Rahmenplans.
- 8.2 Auf Anträge, die auf eine nach dem Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 1 im Bundesanzeiger veröffentlichte Änderung von Förderbedingungen eines Rahmenplanes gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.
- 8.3 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:

Schwerpunkorte der Fördergebiete A und B entsprechend landesplanerischer Zielstellung

Schwerpunkorte des Fördergebiets A:

Landkreis Barnim

Eberswalde, Stadt

Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben/Spreewald, Stadt

Landkreis Elbe-Elster

Herzberg/Elster, Stadt

Finsterwalde, Stadt

Bad Liebenwerda, Stadt

Elsterwerda, Stadt

Landkreis Havelland

Rathenow, Stadt

Prennitz, Stadt

Landkreis Märkisch-Oderland

Strausberg, Stadt

Landkreis Oberhavel

Zehdenick, Stadt

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Lübbenau/Spreewald, Stadt

Senftenberg, Stadt

Lauchhammer/Schwarzheide, Stadt

Vetschau/Spreewald, Stadt

Landkreis Oder-Spree

Beeskow, Stadt

Eisenhüttenstadt, Stadt

Fürstenwalde/Spree, Stadt

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Wittstock/Dosse, Stadt

Neuruppin, Stadt

Landkreis Prignitz

Pritzwalk, Stadt

Wittenberge, Stadt

Perleberg, Stadt

Landkreis Spree-Neiße

Guben, Stadt

Forst (Lausitz), Stadt

Spremberg, Stadt

Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, Stadt

Jüterbog, Stadt

Wünsdorf

Landkreis Uckermark

Prenzlau, Stadt

Templin, Stadt

Schwedt/Oder, Stadt

Brandenburg an der Havel, Stadt

Cottbus, Stadt

Frankfurt (Oder), Stadt

Schwerpunkorte des Fördergebiets B:

Landkreis Barnim

Bernau, Stadt

Landkreis Dahme-Spreewald

Wildau

Königs Wusterhausen, Stadt

Landkreis Havelland

Nauen, Stadt

Dallgow-Döberitz

Elstal

Landkreis Märkisch-Oderland

Rüdersdorf b. Berlin

Landkreis Oberhavel

Oranienburg, Stadt

Hennigsdorf, Stadt

Velten, Stadt

Landkreis Oder-Spree

Erkner, Stadt

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Stahnsdorf

Teltow, Stadt

Beelitz, Stadt

Belzig, Stadt

Landkreis Teltow-Fläming

Ludwigsfelde, Stadt

Potsdam, Stadt

Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer

Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer in dieser genutzt werden, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des gewerblichen Vermieters bzw. Verpächters aktivierten Anschaf-

fungs- oder Herstellungskosten des zur Nutzung überlassenen Objekts.

2. Die Nutzungsvereinbarung muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Investor und der Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages zu stellen. In diesem Vertrag sind anzugeben:
 - die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objektes, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen.
5. Die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter muss unmittelbar nach Herstellung bzw. Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen.
6. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Nutzungsentgeltes wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objektes unter Verminderung des Nutzungsentgeltes verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Nutzungsüberlassung, mindestens jedoch drei Jahre, in der Betriebsstätte nach Abschluss des Investitionsvorhabens des Nutzers eigenbetrieblich genutzt werden.

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasing-

nehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

- a) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf;
 - b) in Fällen des Immobilien-Leasings Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch die Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-I)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
Vom 28. Dezember 2001

Die Richtlinie vom 30. November 2000 (ABl. 2001 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Grundlagen, Zwecksetzung

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturvorhaben, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für die Infrastrukturmaßnahme (Nummer 2.1) zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraumes verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1) erfolgt ist (Zuwendungszweck). Die Bewilligungsbehörde hat den konkreten Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zu bezeichnen.
- 1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist des Satzes 2 der Zweckbindung.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu holt die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern bzw. der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein.
- 1.5 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).
- 1.6 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne von Nummer 2.5 Teil II 30. Rahmenplan. Das Fördergebiet wird in Teilgebiete mit Landesfördersätzen der Fördergebiete A und B gegliedert. Diese Teilgebiete entsprechen den in Anhang 14 des 30. Rahmenplanes für das Land Brandenburg festgelegten A- bzw. B-Fördergebieten. Das Fördergebiet B ist das Gebiet mit Fördersatzminderung und umfasst im zeitlichen Anwendungsbereich des 30. Rahmenplanes die Arbeitsmarktregion Berlin (alle Orte des engeren Verflechtungsraumes ohne die Städte Fürstenwalde, Strausberg sowie die Gemeinde Wündsdorf) und die Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastrukturförderung wird unter Zugrundelegung des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration und der zentralörtlichen Gliederung in der Regel auf Schwerpunkttorte konzentriert (entsprechend dem Kabinettsbeschluss 2561/1996 vom 17. Dezember 1996). Die

Schwerpunkttorte innerhalb der Fördergebiete A und B ergeben sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Infrastrukturmaßnahmen kommen für eine Förderung in Betracht (abschließender Förderkatalog):

2.1.1 Förderfähig ist die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird,

- dass mindestens 50 v. H. des Geländes mit überwiegend GA-förderfähigen Betrieben belegt werden können und
- dass die jeweilige Belegung sich nicht nachteilig auf die Belegung eines bereits erschlossenen oder in der Erschließung befindlichen Gewerbegebietes auswirkt.

Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete werden insbesondere folgende Anlagen berücksichtigt:

- Verkehrsanlagen, z. B. die öffentlichen, zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze; die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes; Sammelstraßen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes, die selbst nicht zum Ausbau bestimmt, aber zur Erschließung notwendig sind (so genannte Baustraßen);
- Parklücken und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil solcher Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Gelände zu deren Erschließung notwendig sind;
- Straßenbeleuchtungsanlagen;
- Anlagen für Wasserversorgung und Kanal;
- Energieversorgungsanlagen (Strom, Gas, Fernwärme);
- Industriestammgleise;
- Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Förderfähig sind Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind. [Umweltschutzmaßnahmen sind insbesondere Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Verursacher des Eingriffs gemäß § 8 Abs. 4, § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) zu erbringen hat.]

Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Ge-

werbegebiete wird nur gefördert, wenn mindestens 75 v. H. des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes belegt sind. Für den neuen Erschließungsteil gilt Satz 1.

2.1.2 Förderfähig ist die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete. Die Wiederherrichtung umfasst:

- die Beseitigung (Demontage) der auf dem brachliegenden Industrie- oder Gewerbegebiete befindlichen Altanlagen (z. B. alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen);
- die Wiederherrichtung von Erschließungsanlagen (Nummer 2.1.1) sowie Umweltschutzmaßnahmen (Nummer 2.1.1);
- die Beseitigung von Altlasten, soweit dies für eine wirtschaftliche Nutzung des Geländes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

2.1.3 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden (z. B. Zufahrten von überregionalen Straßen zu förderfähigen Gewerbegebieten oder zu förderfähigen Betrieben, Abbiegespuren von überregionalen Straßen zu Gewerbegebieten).

Der Bau oder Ausbau von Straßen mit netzbildendem Charakter, von Marktplätzen oder von Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs ist ausgeschlossen.

2.1.4 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen, soweit diese für die Nutzung der Industrie- und Gewerbegebiete unverzichtbar sind.

2.1.5 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall, soweit diese für die Nutzung der Industrie- und Gewerbegebiete unverzichtbar sind.

2.1.6 Förderfähig ist der Ausbau von Gewerbezentren, Technologie- und Gründerzentren, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen. Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

KMU sind Unternehmen, die entsprechend der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission (vgl. ABl. EG Nr. C 213 S. 4 vom 23. Juli 1996):

- a) weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- b) entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Millionen Euro erreichen und

- c) sich nicht zu 25 v. H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium).

Die Annahme des Unabhängigkeitskriteriums nach Buchstabe c ist nicht gehindert, wenn:

- öffentliche Beteiligungsgesellschaften (z. B. öffentliche Investmentgesellschaften) solche Rechte innehaben und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben,
- institutionelle Anleger (z. B. Pensionsfonds), die keine Kontrolle ausüben, solche Rechte innehaben,
- aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es zu Recht davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 v. H. oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die KMU-Definition nicht erfüllen.

2.1.7 Maßnahmen der Geländerschließung für den Tourismus und öffentliche Einrichtungen des Tourismus werden nur gefördert, wenn diesen ein schlüssiges Konzept des Antragstellers zugrunde liegt, in dem die regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme mit realistischen Erfolgsperspektiven sowie die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur und die Verbindung mit der Tourismuswirtschaft dargestellt werden.

Eine Geländerschließungsmaßnahme muss im Rahmen der touristischen Konzeption erwarten lassen, dass die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Tourismusbetriebe begünstigt wird.

Die Errichtung und der Ausbau von Radwegen (einschließlich Serviceeinrichtungen an diesen Wegen wie Bänke, Schutzhütten und Abfallbehälter) werden nur gefördert, soweit diese Bestandteil der Landeskonzeption für die überregionalen Radwanderwege sind.

Vorhaben des Wassertourismus werden nur gefördert, soweit sie Bestandteil des von der Landesregierung beschlossenen Wassersportentwicklungsplanes sind.

2.1.8 Förderfähig sind Planungs- und Beratungsleistungen, die die Träger zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten (z. B. Ingenieurbüros, Städteplanern, Unternehmensberatern) in Anspruch nehmen, z. B. für Kosten-Nutzen-Analysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, feasibility-Studien; nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst.

Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur gefördert werden, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Bauleitplanung darf nicht gefördert werden.

- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.2.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels;
 - 2.2.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder;
 - 2.2.3 Erschließungsmaßnahmen „auf der grünen Wiese“ (Ausnahme Geländeerschließung für Tourismus, vgl. Nummer 2.1.7);
 - 2.2.4 Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege; Maßnahmen des Denkmalschutzes; Naherholungsmaßnahmen; die Sanierung oder Instandsetzung kulturhistorischer Gebäude (z. B. Schlösser, Burgen, Museen); die Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe ist; die Errichtung oder der Ausbau von Unterkünften (z. B. Jugendherbergen); lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen); Parkplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Basiseinrichtung stehen;
 - 2.2.5 Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen von Hallenbädern mit überwiegend touristischer Nutzung (Kombi-, Erlebnis-, Spaß- und Freizeitbäder), Kureinrichtungen, Häuser des Gastes, Kongress- und Tagungszentren;
 - 2.2.6 Errichtung und Ausbau von Wirtschaftshäfen und Regionalflugplätzen;
 - 2.2.7 Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung (Ausnahme OSZ-Bauprogramm der Landesregierung);
 - 2.2.8 Errichtung von Gewerbezentren, Technologie- und Gründerzentren;
 - 2.2.9 Errichtung, Ausbau und Sanierung von Industriemuseen;
 - 2.2.10 Regionale Entwicklungskonzepte;
 - 2.2.11 Nachförderung bereits geförderter Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Infrastrukturmaßnahme.
- 3.2 Träger einer Maßnahme können juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Vorzugsweise werden Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen des Privatrechts, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 814, ber. 1977 I S. 269) erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) erforderlich ist.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses gewährt.
- 5.2 Der Fördersatz wird als Anteil des Förderbetrages an den förderfähigen Investitionskosten ermittelt. Der Fördersatz beträgt bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme. Dieser erhöht sich um 5 v. H.-Punkte in Schwerpunkortorten im Fördergebiet B, in den Schwerpunkortorten im Fördergebiet A um 15 v. H.-Punkte. Die Fördersätze können bis zur Höhe des Regelfördersatzes für Schwerpunkortorte im Fördergebiet A (50 v. H.) in Abhängigkeit von der strukturellen Bedeutung des Vorhabens erhöht werden.

Die strukturelle Bedeutung eines Vorhabens (Absatz 1 Satz 4) wird vermutet, wenn durch eine Infrastrukturmaßnahme

- traditionelle Industriekerne erhalten werden oder
- brachgefallene Industrie-, Verkehrs- und sonstige Wirtschaftsflächen sowie Militärfelder für die gewerbliche Nutzung bzw. Wiedernutzung - vorrangig zur Innenstadtentwicklung der Kommunen - revitalisiert werden oder
- das Vorhaben Synergieeffekte beim Einsatz der Fördermittel erwarten lässt.

In den Vermutungsfällen des Absatzes 2 gilt der Regelfördersatz für Schwerpunkortorte im Fördergebiet A.

- 5.3 Im Ausnahmefall kann bei besonderem Landesinteresse sowie bei Trägerinnen oder Trägern mit geringer Finanzkraft - das sind kommunale Körperschaften, die ihre Verwaltungshaushalte in der Mehrzahl der vergangenen drei Jahre nicht oder nur formell ausgleichen konnten - der Fördersatz von 50 v. H. überschritten werden, wenn der Maßnahmeträger die Realisierung ohne höhere Zuwendung nicht vornehmen kann. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune. Die Eigenbeteiligung darf 20 v. H. nicht unterschreiten. Anhand der mittelfristigen

Finanzplanung ist nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.

5.4 Förderfähig sind Kosten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

5.4.1 Zu den förderfähigen Kosten bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören:

- Kosten der Baureifmachung: Geländegestaltung, Planung, Abbruch von Gebäuden und Leitungen;
- Baukosten: Straßen, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Kanal, Energie (Strom, Gas, gegebenenfalls Fernwärme), Industriestammgleise, Lärmschutzwälle, Begrünung;
- Baunebenkosten: Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung usw. anfallen;
- sonstige Projektnebenkosten: Projektmanagementkosten, soweit diese in einem angemessenen Rahmen zu den Gesamtkosten stehen;
- Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben nach Naturschutzrecht.

5.4.2 Nicht förderfähig sind: Kosten des Grunderwerbs (Nummer 2.1.6 bleibt unberührt), der Bauleitplanung (kommunale Pflichtaufgabe); Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau); Hausanschlusskosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann; Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier u. Ä.

5.4.3 Im Rahmen der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete sind folgende Kosten zusätzlich zu den unter Nummer 5.4.1 genannten Kosten förderfähig:

Kosten der Altlastensanierung, soweit sie

- für eine zweckentsprechende Nutzung des Geländes durch die anzusiedelnden Betriebsstätten erforderlich (z. B. zur Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen) und wirtschaftlich vertretbar sind [die Sanierungskosten sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn die durch die Sanierung anfallenden Kosten im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar sind (Kosten-Nutzen-Relation)] und
- nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, z. B. durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Mittel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung,

Städtebauförderungsmittel, Mittel gemäß §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Kosten abzusetzen (vgl. Nummer 1.5, Subsidiaritätsgrundsatz).

5.5 Die Zuwendung für Planungs- und Beratungsleistungen beträgt 80 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch für eine Maßnahme 50.000 Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von sechs Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.

6.2 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen.

6.2.1 Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft.

Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen.

6.2.2 Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwältigt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung bei der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 v. H. anzurechnen (vgl. Nummer 5.1 der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA-G).

6.3 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. Eine Übertragung setzt voraus, dass:

- die Förderziele der GA gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und

- zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 4.1) und
- der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (z. B. Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag - vgl. Anhang 7 des 22. Rahmenplans, Bundestagsdrucksache 12/4850 vom 19. Mai 1993),
- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

[Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeiterparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfänger) in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.]

- 6.4 Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.
- 6.5 Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die rahmenplankonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.
- 6.6 Träger und gegebenenfalls Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Rahmenplan und in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahren gebunden.

7. Verfahren

- 7.1 Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde und Kooperationspartner der ZukunftsAgentur Brandenburg) durch den Träger des Infrastrukturvorhabens (Zuwendungsempfänger) auf amtlichem Formular zu stellen.
- 7.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage des jeweils gültigen Rahmenplans in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht sowie die Nummer 2.2 der Landesrichtlinie betroffen sind, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

- 7.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 7.4 Vor der Gewährung der Zuwendung ist zu prüfen, ob
 - beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;
 - das Investitionsvorhaben von den zuständigen Behörden - soweit erforderlich - gebilligt worden ist;
 - die Verhütung oder weitmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;
 - das Investitionsvorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Arbeitsamt abgestimmt ist;
 - das Investitionsvorhaben den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein;
 - das Investitionsvorhaben mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und - soweit das der Fall ist - die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Abs. 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);
 - das Investitionsvorhaben mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang steht.
- 7.5 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelfallprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Rahmenplanes entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Von einem besonderen Landesinteresse kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme in erheblichem Maße langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für das Land hat, das heißt
 - nennenswerte positive Auswirkungen auf Entwick-

lung der gewerblichen Wirtschaft über die Region hinaus (z. B. Kreisgrenzen) verspricht oder
- der Ansiedlung von Hochtechnologien dient.

- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.7 Abweichend von Nummer 7 VV/VVG zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs(teil)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausbezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 v. H. der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausbezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
- 7.8 Erfüllt die Infrastrukturmaßnahme die Voraussetzungen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260 ff. SGB III oder von Struktur Anpassungsmaßnahmen gemäß § 272 SGB III, soll in Abstimmung mit dem Arbeitsamt der Einsatz förderfähiger Arbeitnehmer in Vergabemaßnahmen vorgesehen werden.
- 7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Richtlinie ist auf solche Anträge anzuwenden, die am Tage nach einer erstmaligen Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg gestellt werden. Für Anträge, die bis zur Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 gestellt werden, gilt die Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-I) vom 30. November 2000 (ABl. 2001 S. 15).
- 8.2 Auf Anträge, die auf eine nach dem Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 2 im Bundesanzeiger veröffentlichte Änderung von Förderbedingungen eines Rahmenplanes gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.
- 8.3 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Ge-

meinde bzw. des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

Anlage zur Förderrichtlinie GA-I:

Schwerpunktorte der Fördergebiete A und B entsprechend landesplanerischer Zielstellung

Schwerpunktorte des Fördergebiets A:

Landkreis Barnim

Eberswalde, Stadt

Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben/Spreewald, Stadt

Landkreis Elbe-Elster

Herzberg/Elster, Stadt

Finsterwalde, Stadt

Bad Liebenwerda, Stadt

Elsterwerda, Stadt

Landkreis Havelland

Rathenow, Stadt

Premnitz, Stadt

Landkreis Märkisch-Oderland

Strausberg, Stadt

Landkreis Oberhavel

Zehdenick, Stadt

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Lübbenau/Spreewald, Stadt

Senftenberg, Stadt

Lauchhammer/Schwarzheide, Stadt

Vetschau/Spreewald, Stadt

Landkreis Oder-Spree

Beeskow, Stadt

Eisenhüttenstadt, Stadt

Fürstenwalde/Spree, Stadt

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Wittstock/Dosse, Stadt
Neuruppin, Stadt

Landkreis Prignitz

Pritzwalk, Stadt
Wittenberge, Stadt
Perleberg, Stadt

Landkreis Spree-Neiße

Guben, Stadt
Forst (Lausitz), Stadt
Spremberg, Stadt

Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, Stadt
Jüterbog, Stadt
Wünsdorf

Landkreis Uckermark

Prenzlau, Stadt
Templin, Stadt
Schwedt/Oder, Stadt

Brandenburg an der Havel, Stadt

Cottbus, Stadt

Frankfurt (Oder), Stadt

Schwerpunktorde des Fördergebiets B:

Landkreis Barnim

Bernau, Stadt

Landkreis Dahme-Spreewald

Wildau
Königs Wusterhausen, Stadt

Landkreis Havelland

Nauen, Stadt
Dallgow-Döberitz
Elstal

Landkreis Märkisch-Oderland

Rüdersdorf b. Berlin

Landkreis Oberhavel

Oranienburg, Stadt
Hennigsdorf, Stadt
Velten, Stadt

Landkreis Oder-Spree

Erkner, Stadt

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Stahnsdorf
Teltow, Stadt
Beelitz, Stadt
Belzig, Stadt

Landkreis Teltow-Fläming

Ludwigsfelde, Stadt

Potsdam, Stadt

**Erste juristische Staatsprüfung
im Land Brandenburg
Zusätzliche Wahlfachgruppen für die Studierenden
der Universität Potsdam**

Erlass des Präsidenten des Justizprüfungsamtes
bei dem Ministerium der Justiz und für
Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
Vom 17. Dezember 2001

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 8. August 2001 eine neue Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Danach wird das Lehrangebot an dieser Fakultät, beginnend mit dem Wintersemester 2001/2002, im Bereich der Wahlfachgruppen geändert und auf neun Wahlfachgruppen ausgerichtet. Diese stimmen mit den in § 5 Abs. 3 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) geregelten Wahlfachgruppen und dem diesen nach § 18 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) zugeordneten Prüfungsstoff nicht oder nur teilweise überein. Damit die Studierenden das neue Lehrangebot der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam sogleich nutzen können und ihnen bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung bei dem Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg hieraus keine Nachteile entstehen, wird das Justizprüfungsamt wie folgt verfahren:

1.

(1) Erstmals in der Frühjahrskampagne 2003 der ersten juristischen Staatsprüfung im Land Brandenburg können Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam zusätzlich zu den Wahlfachgruppen nach § 5 Abs. 3 BbgJAG ihre Prüfung in einer der nachfolgenden Wahlfachgruppen ablegen:

- P 1: - Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie und Grundzüge der Rechtstheorie;
- P 2: - Zivilrechtspflege;
- P 3: - Medienwirtschaftsrecht;
- P 4: - Arbeits- und Gesellschaftsrecht;
- P 5: - Internationales Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung mit dem Schwerpunkt Handels- und Wirtschaftsrecht;
- P 6: - Wirtschaftsstrafrecht;
- P 7: - Staat und Verwaltung;

P 8: - Öffentliches Wirtschaftsrecht;

P 9: - Friedensvölkerrecht, Internationale Organisationen, Menschenrechte.

(2) Zu den Wahlfachgruppen nach Absatz 1 gehören:

1. in der Wahlfachgruppe P 1 (Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie und Grundzüge der Rechtstheorie): Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie sowie Grundzüge der Rechtstheorie und der Methodenlehre;
2. in der Wahlfachgruppe P 2 (Zivilrechtspflege): Internationales Privat- und Verfahrensrecht, insbesondere Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht sowie Internationales Familien- und Erbrecht, Familienrecht und Familienverfahrensrecht, Erbrecht und Nachlassverfahren, Insolvenzrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsbarkeit;
3. in der Wahlfachgruppe P 3 (Medienwirtschaftsrecht): Zivilrechtliche Grundlagen des Medienwirtschaftsrechts und Grundzüge des öffentlichen Medienrechts, jeweils einschließlich der wettbewerbs- und kartellrechtlichen Grundlagen, Urheberrecht und Leistungsschutzrecht, Recht der privaten und öffentlichen Filmfinanzierung;
4. in der Wahlfachgruppe P 4 (Arbeits- und Gesellschaftsrecht): Individualarbeitsrecht sowie Koalitions- und Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht, Recht der Personen- und der Kapitalgesellschaften, einschließlich des Konzern- und Umwandlungsrechts, Genossenschaftsrecht, Insolvenzrecht;
5. in der Wahlfachgruppe P 5 (Internationales Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung mit Schwerpunkt Handels- und Wirtschaftsrecht): Internationales Privat- und Verfahrensrecht, insbesondere Internationales Schuld-, Sachen-, Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht, Europäisches und Internationales Vertragsrecht unter Einschluss der Schiedsgerichtsbarkeit, Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht, Wirtschaftsvölkerrecht;
6. in der Wahlfachgruppe P 6 (Wirtschaftsrecht): Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht, Umweltstrafrecht, einschließlich der Kriminologie dieser Deliktbereiche, Ordnungswidrigkeitenrecht;
7. in der Wahlfachgruppe P 7 (Staat und Verwaltung): Öffentliches Dienstrecht, Recht der öffentlichen Sachen, Recht der staatlichen Ersatzleistungen, Wirtschaftsverfassungs- und

Wirtschaftsverwaltungsrecht, Sozialrecht, Umweltrecht unter besonderer Berücksichtigung des Immissionsschutzrechts;

8. in der Wahlfachgruppe P 8 (Öffentliches Wirtschaftsrecht): Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Abgabenrecht, Umweltrecht unter besonderer Berücksichtigung des Immissionsschutzrechts, nationales und europäisches Kartellrecht, Wirtschaftsvölkerrecht;
9. in der Wahlfachgruppe P 9 (Friedensvölkerrecht, Internationale Organisationen, Menschenrechte): Friedensvölkerrecht, Rechte der Internationalen Organisationen, Internationaler Menschenrechtsschutz, Wirtschaftsvölkerrecht.

Die Wahlfachgruppen P 2 bis P 9 umfassen auch die sachlich zuzuordnenden Pflichtfächer.

(3) Im Übrigen gelten für die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Wahlfachgruppen die Vorschriften des Dritten Teils der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung.

2.

Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam, die in einer der Wahlfachgruppen nach § 5 Abs. 3 BbgJAG geprüft werden wollen und nachweislich in Folge der Neugestaltung des Lehrangebots im Bereich der Wahlfachgruppen an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam gehindert waren, bei ordnungsgemäßer Gestaltung ihres Studiums an einer oder mehreren Lehrveranstaltung(en) in der von ihnen gewählten Wahlfachgruppe teilzunehmen, können eine entsprechende Begrenzung des Prüfungsstoffes in der ersten juristischen Staatsprüfung beanspruchen. Dies ist bereits im Zulassungsantrag (§ 21 Abs. 1 BbgJAO) geltend zu machen.

3.

Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Prüfungsbewerber, die in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern an der Universität Potsdam im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren.

4.

Dieser Erlass gilt übergangsweise bis zu einer landesgesetzlichen Neuregelung der Wahlfachgruppen in der ersten juristischen Staatsprüfung.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Richtlinie zur einheitlichen Vertragsgestaltung des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage im Zuge von Bundes- und Landesstraßen

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 35 /2001 - Straßenunterhaltung
und Betrieb -
Vom 20. Dezember 2001

Diese Richtlinie regelt die einheitliche Vertragsgestaltung zur Durchführung und Kostenabrechnung des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage im Zuge von Bundes- und Landesstraßen, der von Arbeitskräften der brandenburgischen Straßenbauverwaltung oder von Dritten, im Auftrag der brandenburgischen Straßenbauverwaltung, ausgeführt wird.

Hiermit wird die Richtlinie für den Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage im Zuge von Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg, Ausgabe 2001, als Erstausgabe eingeführt.

Die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg werden angewiesen, ab sofort nach dieser Richtlinie zu verfahren.

Die Fortschreibung der Stundensätze für Arbeitskräfte, Fahrzeuge und Geräte erfolgt jährlich durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen.

Eingliederung der Gemeinden Baitz und Neuendorf bei Brück in die Stadt Brück

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinden Baitz und Neuendorf bei Brück
in die Stadt Brück

mit Wirkung vom 31. Januar 2002 genehmigt.

Bildung der neuen Gemeinde Planebruch

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Zusammenschluss

der Gemeinden Cammer und Damelang-Freienthal
zu der neuen Gemeinde Planebruch

mit Wirkung vom 31. Januar 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Brück

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Januar 2002

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Baitz und Neuendorf bei Brück in die Stadt Brück sowie der Bildung der neuen Gemeinde Planebruch zum 31. Januar 2002 gehören dem Amt Brück ab dem 31. Januar 2002 die folgenden Gemeinden an:

Alt Bork, Borkheide, Borkwalde, Deutsch Bork, Linthe,
Locktow und die Stadt Brück.

Bildung der neuen Gemeinde Am Mellensee

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Am Mellensee
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 72 002

des Amtes Am Mellensee aus den Gemeinden Klausdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Mellensee, Rehagen und Sperenberg mit Wirkung vom 1. Februar 2002 genehmigt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

44

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 4 vom 23. Januar 2002

Änderung des Amtes Am Mellensee

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Januar 2002

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Klausdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Mellensee, Rehagen und Sperenberg zur neuen Gemeinde Am Mellensee mit Wirkung vom 1. Februar 2002 gehören dem geänderten Amt Am Mellensee ab dem 1. Februar 2002 folgende Gemeinden an:

Am Mellensee, Gadsdorf und Saalow.